

11. In den Bautagebüchern der Baustellen sind die Belange der Winterbautätigkeit besonders aufzunehmen, so daß jederzeit eine Kontrolle des Ablaufes der Winterbauarbeiten und der aufgetretenen Temperaturen und Witterungsverhältnisse möglich ist.
12. Um in der Winterperiode 1955/56 zusätzliche Winterbaukosten an den Bauvorhaben der AWG zu vermeiden und an den Bauvorhaben der LPG auf das Mindestmaß einzuchränken, haben die Baubetriebe die witterungsabhängigen Bauarbeiten bis zum Beginn der Winterzeit zu beenden.
13. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1954 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1955

Ministerium für Aufbau
Herrmann
Stellvertreter des Ministers *§

**Anordnung
zur Änderung und Ergänzung der Arbeitsschutz-
bestimmung 291.
— Textilindustrie, Haarhut-Herstellung und
Vorschriften für Lumpensortieranstalten —
Vom 15. März 1955**

Die Arbeitsschutzbestimmung 291 — Textilindustrie, Haarhut-Herstellung und Vorschriften für Lumpensortieranstalten — vom 21. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 10/1953) wird in folgender Weise ergänzt und geändert:

1. im § 1 erhält der Abs. 3 folgende Neufassung:
„Es ist verboten, einzelne Personen an einer unter § 1 Abs. 1 genannten Maschine in einem für sich abgeschlossenen Raum zu beschäftigen oder nur dann gestattet, wenn der Raum unmittelbare Verbindung zu anderen Räumen durch einen ausreichend großen Mauerdurchbruch hat, in dessen Nachbarraum sich dauernd Personen befinden.“
2. Der § 32 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:
„Faserflug darf nur mit dazu bestimmten Werkzeugen entfernt werden.“
3. Der § 35 wird ergänzt durch die Worte:
„Das gleiche gilt für die Getriebe der Ringspirin- und Ringzwirnmachines.“
4. Im § 41 sind im ersten Satz die Worte — sich kurz vor seiner Endstellung befindet — zu streichen und durch die Worte
„auf Vi der Ausfahrt steht“
zu ersetzen.
5. Der § 51 ist zu streichen und erhält die Fassung:
„Zum gefahrlosen Arbeiten an den oberen Walzen muß ein fester Stand und ein Stützpunkt für die Hand vorhanden sein.“
6. Der § 79 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:
„Leergelaufene Schiffchen der Flachbahnstickmaschinen dürfen, wenn die Maschinen in Gang sind, nur mit Hilfe einer geeigneten Vorrichtung, z. B. Schiffcheneinzugstift mit Handgriff, ausgetauscht werden.“

7. Der § 101 erhält folgende Ergänzung:

(4) Langschermaschinen müssen vor den Schneidezeugen eine Schutzvorrichtung haben, die nur bei Stillstand der Maschine geöffnet werden kann und das Ingangsetzen der Maschine erst gestattet, wenn sie vorgelegt ist.

(5) Langschermaschinen mit mehreren Schneidezeugen müssen vor jedem Schneidezeug eine Schutzvorrichtung haben.

(6) Bei Schutzvorrichtungen, die geschlossen sind, dürfen die Durchbrüche nicht mehr als 8 mm betragen.

8. Im § 103 Abs. 1 ist das letzte Wort — umwehren — durch das Wort — sichern — zu ersetzen.

Der Abs. 2 erhält folgenden Nachsatz:

— Schlauchwaren, bei denen durch die Ausbreitvorrichtung ein hinreichender Schutz gewährleistet ist —.

9. Im § 115 ist in der zweiten Zeile vor dem Wort — Dämpfe — das Wort — gesundheitsschädigende — hinzuzufügen.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
I. V.: Malter
Staatssekretär

**Anordnung
über die Verwendung von Aluminiumfolie.
— Verwendungsverbot Nr. 10 —
Vom 19. März 1955**

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) wird folgendes angeordnet:

§ 1
Die Verwendung von Aluminiumfolie für andere als die in § 2 genannten Zwecke ist verboten.

§ 2
Die Verwendung von Aluminiumfolie ist zugelassen in folgenden Fällen:

A. Nahrungs- und Genußmittel

Packungen für:	Folienstärke bis
Vollschokoladen, hochwertig gefüllte Tafelschokoladen und hochqualitative Pralinen und Stückartikel	12 Mikron
Bohnenkaffee (Preßtabletten)	12 „
Zigaretten (nur aromatisierte Sorten)	12 j*
Fleischverarbeitende Industrie für äußere Umhüllung von Pasteten	15 „
Käse ab 30 % Fettgehalt	
Schmelzkäse	18 „
Camembert und Romadur	15 „
Sekt (Umhüllung Flaschenhals)	20 „
Kaschierte Kartonagen und Papierbeutel	
Tee (50 g)	10 „
Tabak (50 g) Feinschnitt	10 „
Kindernährmittel (Ho-Mi, Knäcke und Babysan)	10 „